

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1/2014

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

11. März 2014

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
25. Februar 2014	<i>Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	3
25. Februar 2014	<i>Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	7
25. Februar 2014	<i>Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	11
25. Februar 2014	<i>Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	13
25. Februar 2014	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau</i>	14

**Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Februar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 25. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 29. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt 07/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2014

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „14. Evangelische Religionslehre Landau“ wird in der Spalte „Leistungspunkte“ bei der Veranstaltung 4.1 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und bei der Veranstaltung 4.3 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“.
2. Die Nummer 26 erhält die folgende Fassung:

„26. Musik Koblenz

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 42 SWS

22 - 32 SWS

6-10 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach					12 Leistungspunkte
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	12	4		
	Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten		
	Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach					8 Leistungspunkte
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Ne- benfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	4		
	Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten		
	Modul 3: Musiktheorie praktisch					6 Leistungspunkte
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation I (Ü)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen :		Klausur in 3.1 und 3.2	Dauer: 75 Minuten	Gewichtung: zweifach	
			Praktische Prüfung in 3.3	Dauer: 15 Minuten	Gewichtung: einfach	

	Modul 4: Ensemble					6 Leistungspunkte
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	1	2		
4.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6	X	
In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
	Modul 5: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leistungspunkte
5.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik					4 Leistungspunkte
6.1	Grundlagen der Musikdidaktik (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus					12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>						
7.1	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	2	4		
7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2		
7.3	Arrangement / Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen : Praktische Prüfung in 7.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: vierfach Praktische Prüfung in 4.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung bewertet; es wird keine Note erteilt.						
	Modul 8: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog					13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Module 3, 5 und 6</i>						
8.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog: Europäische Kunstmusik (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Didaktik populärer Musik / Musik anderer Kulturen (S)	Pflicht	4	2		
8.3	Gehörbildung II - analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	3	2		

8.4	Tonsatz II (Ü)	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen:		Hausarbeit in 8.1	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: vierfach		
		Hausarbeit in 8.2	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: vierfach		
		Mündliche Prüfung in 8.3 und 8.4	Dauer: 15 Minuten	Gewichtung: fünffach		

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen
für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 25. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 19. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800, zuletzt geändert am 29. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 07/2013, S. 50) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2014

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang

(zu Artikel 1)

Anhang C. Nummer 24 erhält die folgende Fassung:

„24. Musik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS
13 SWS
2 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft						8 Leistungspunkte
11.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (V/S)	Pflicht	4	2	X	
2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung 11.1 Hausarbeit in 11.2				Dauer: 15 Minuten	Dauer: 2 Wochen	
Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz						10 Leistungspunkte
12.1	Musikdidaktische Konzeptionen im Vergleich (V/S)	Pflicht	4	2		
12.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
12.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Pflicht	4	6	X	
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 12.1 Praktische Prüfung in 12.2				Dauer: 90 Minuten	Gewichtung: einfach	
In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung bewertet; es wird keine Note erteilt.				Dauer: 15 Minuten	Gewichtung: zweifach	
Modul 13: Musik in Wissenschaft und Praxis: Individuelle Profilierung						5 Leistungspunkte
<i>Eine der 3 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
13.1	Ausgewählte Themen zur Musikgeschichte (V/S)	Wahlpflicht	5	2	X	

13.2	Planung und Reflexion von Musikunterricht (unter Berücksichtigung musikpsychologischer Aspekte) (V/S)	Wahlpflicht	5	2	X	
13.3	Musikpraxis (künstlerisch, populär, schulbezogen) (Ü)	Wahlpflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 20 Minuten		

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 25. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2013, S. 44) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2014

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang II Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. Die „Nr. 5 Evangelische Theologie Koblenz“ wird wie folgt geändert
 - a) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ wird bei der Veranstaltung 1.2 im Klammerzusatz die Angabe „/S“ gestrichen.
 - b) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ werden bei der Veranstaltung 2.2 nach dem Wort „Themen“ die Worte „im Kontext der theologischen Fächer“ eingefügt.
 - c) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ werden bei der Veranstaltung 3.3 nach dem Wort „Bibel“ die Worte „im Kontext der theologischen Fächer“ eingefügt.
 - d) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ werden bei der Veranstaltung 4.2 nach dem Wort „Themen“ die Worte „im Kontext der theologischen Fächer“ eingefügt.
 - e) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ wird bei der Veranstaltung 5.1 das Wort „theologische“ gestrichen.
 - f) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ wird bei der Veranstaltung 6.3 im Klammerzusatz vor der Angabe „S“ die Angabe „V“ eingefügt.
 - g) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ wird bei der Veranstaltung 7.2 im Klammerzusatz die Angabe „/S“ gestrichen.
 - h) In der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ wird bei der Veranstaltung 7.4 im Klammerzusatz vor der Angabe „S“ die Angabe „V“ eingefügt.
2. Die „Nr. 18 Musikwissenschaft Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Modul 5 wird in der dritten Zeile nach dem Wort „Portfolio“ die Angabe „in 5.2“ eingefügt.
 - b) Die Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Lehrveranstaltung“ in der Veranstaltung 8.1-5 erhält die folgende Fassung:
„Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)“
 - c) Nach Modul 8 wird folgendes Ersatzmodul angefügt:

„Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3

	Ersatzmodul 1:	Musikwissenschaftliche Vertiefung			10 Leistungspunkte	
1.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung I (S/Ü)	Pflicht	5	2		
1.2	Musikwissenschaftliche Vertiefung II (S/Ü)	Pflicht	5	2		

3. In „Nr. 26 Romanistik Landau“ wird im Modul 6 in der Zeile Modulprüfung das Wort „Klausur“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt und die Angabe „120 Minuten“ durch die Angabe „4 Wochen“.

**Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
„Energiemanagement“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 30. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 25. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vom 27. September 2007 (StAnz. S. 1616) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Für Studierende, die das Masterstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Vollzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2015.

(2) Für Studierende, die das Masterstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Teilzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2017/2018.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2014

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

**Erste Ordnung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den
Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement"
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 30. Januar 2014 die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 25. Februar 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2013 (Mitteilungsblatt 05/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 51 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Nr.1 werden die Worte „, in der vorausgegangenen Hochschulabschlussprüfung mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht haben - über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss -“, gestrichen.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit mindestens „gut“ (2,5)“ und die Worte „- über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss -“, gestrichen.
- c) In Abs. 3 S. 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „, insofern sie nicht durch ein Erststudium oder außerhochschulische Leistungen nachgewiesen werden können,“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 10 wird nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „14 Abs. 5,“ eingefügt.

3. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Zeugnis sowie im Diploma Supplement werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt.“

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2014

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner